

## Amtlicher Teil

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 i.V.m. § 33 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) erlässt das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als zuständige untere Wasserbehörde folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Bäche, Flüsse, Seen und Quellen) zum Zwecke der Bewässerung mittels Pumpen oder durch Schöpfen mit Handgefäßen (Gemeingebrauch) wird mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres, längstens bis zum 31.10.2020, untersagt.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
3. Die Untersagung gilt vorerst nicht für die Saale, die Weiße Elster und die Orla.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EUR geahndet.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### Hinweis:

Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag im Einzelfall eine widerrechtliche Ausnahme von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushaltes und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachteilig sind und wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte führen würde.

#### Gründe:

Die Untere Wasserbehörde des Saale-Holzland-Kreises ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 01. Dezember 2014 (GVBl. Nr. 11/2014 S. 685) örtlich und gemäß § 61 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Die Untere Wasserbehörde ordnet auf der Grundlage von § 100 Abs.1 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen.

Wasserentnahmen bedürfen nach §§ 8,9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist gem. § 33 Wasserhaushaltsgesetz nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das benutzte Gewässer und andere damit verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserführung ist derzeit in den Gewässern im Bereich des Saale-Holzland-Kreises -

mit Ausnahme der Weißen Elster, der Saale und der Orla - nicht mehr gewährleistet, so dass die Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu erlassen hat.

Die Beschränkung des Gemeingebrauches erfolgt auf der Grundlage von § 25 Abs.4 Nr.1 ThürWG .

Aufgrund der bereits in den letzten beiden Jahren anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden Niederschläge haben sich in den Gewässern die sehr niedrigen Wasserstände zum Vorjahr nicht verbessert. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nach den vorliegenden Prognosen nicht absehbar.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in der gegenwärtigen extrem niederschlagsarmen Witterungsphase Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes vermieden werden. Die derzeit kritischen Wasserstände machen ein Verbot der Entnahmen erforderlich. Lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus.

Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerrufenlich (§ 18 Abs.1 WHG ). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen im vorliegenden Fall höher, als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer uneingeschränkten Ausübung der Wasserentnahme.

Die gleichzeitige Beschränkung des Gemeingebrauches ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Gewässerbenutzer erforderlich, da auch durch das Schöpfen mit Handgefäßen in der gegenwärtigen Situation der Wasser- und Naturhaushalt weiter negativ beeinflusst wird. Ziel der Einschränkung ist, die Tier- und Pflanzenwelt in und an den Gewässern bestmöglich vor Schaden zu bewahren.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre, wenn auf Grund eines Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens Oberflächenwasser aus den Gewässern entnommen wird. Damit würde der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss gefährdet. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

Auf Grund der Anordnung des Sofortvollzugs entfaltet der Widerspruch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera beantragt werden, die aufschiebende Wirkung wieder herzustellen.

Hinsichtlich des Schriftformersatzes wird auf die Nutzungshinweise zur elektronischen Kommunikation auf der Homepage des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis verwiesen.

Eisenberg, den 15.04.2020

Heller - im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Landrat

## Richtlinie zur Vergabe eines Kultur- und Kunstpreises des Saale-Holzland-Kreises vom 11.03.2020

Mit Beschluss des Kreistages Nr. K 88-04/20 vom 11.03.2020 erlässt der Saale-Holzland-Kreis folgende Richtlinie:

1. Der Saale-Holzland-Kreis vergibt jährlich einen Kultur- und Kunstpreis. Die Vergabe eines weiteren Preises ist durch Sponsoring der Sparkasse und weiterer Sponsoren möglich.
2. Der Preis wird für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, der darstellenden Kunst und an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen. Der Preis kann auch zur Ehrung eines Lebenswerkes verliehen werden.
3. Der Preis des Saale-Holzland-Kreises ist mit bis zu 500 Euro dotiert. Der Preis besteht aus einem Geldbetrag, einer Verleihungsurkunde und der Schaffung von Möglichkeiten, die preisgekrönte Leistung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
4. Der Preis wird an Personen verliehen, die im Kreisgebiet wohnen.
5. Für die Preisverleihung kann jede Person Vorschläge einreichen. Eigenbewerbungen sind möglich. Die eingereichten Vorschläge müssen Namen, Werdegang und bedeutende Werke/Leistungen des/der Kandidaten enthalten.
6. Der Preis wird rechtzeitig öffentlichkeitswirksam durch die Pressestelle im Landratsamt ausgeschrieben.
7. Vorschläge und Bewerbungen sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an die Stabsstelle Landkreisförderung im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, E-Mail: kreisfoerderung@lrashk.thueringen.de zu richten.
8. Über die Preisvergabe entscheiden die Mitglieder des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ausschusses des Kreistages.
9. Die Verleihung erfolgt durch den Landrat des Saale-Holzland-Kreises in einer geeigneten Veranstaltung in würdiger, öffentlichkeitswirksamer Form.
10. Diese Richtlinie tritt zum 11.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27.06.2007 (Kreistagsbeschluss K 273-16/07 vom 27.06.2007) außer Kraft.

Eisenberg, den 13.03.2020

He l l e r - im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Landrat

## Richtlinie zur Vergabe eines Förderpreises für Denkmalpflege/Denkmalschutz des Saale-Holzland-Kreises vom 11.03.2020

Mit Beschluss des Kreistages Nr. K 89-04/20 vom 11.03.2020 erlässt der Saale-Holzland-Kreis folgende Richtlinie:

1. Der Saale-Holzland-Kreis vergibt jährlich einen Förderpreis für Denkmalpflege/Denkmalschutz. Die Vergabe eines weiteren Preises ist durch Sponsoring der Sparkasse möglich.
2. Mit dem Förderpreis für Denkmalpflege/Denkmalschutz werden herausragende Leistungen und das Engagement um den Erhalt von Kulturdenkmälern in den Kreisgrenzen des SHK gewürdigt. Ebenso kann ein langjähriges Engagement auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes ausgezeichnet werden.
3. Der Preis des Saale-Holzland-Kreises ist mit bis zu 500 Euro dotiert. Öffentlich-rechtliche Preisträger erhalten den Förderpreis ohne finanzielle Zuwendung. Der Preis besteht aus dem Geldbetrag, der Verleihungsurkunde und einer Plakette sowie Möglichkeiten, die preisgekrönte Leistung einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
4. Der Preis wird an einen, maximal zwei Preisträger verliehen.
5. Für die Preisverleihung kann jede Person Vorschläge einreichen. Eigenbewerbungen sind möglich. Die eingereichten Vorschläge müssen Namen und Anschrift des Denkmals, Name und Anschrift des Eigentümers sowie eine Begründung der preiswürdigen Leistungen bzw. En-

gagements für den Erhalt des Denkmals enthalten.

6. Der Preis wird rechtzeitig öffentlichkeitswirksam durch die Pressestelle im Landratsamt ausgeschrieben.
7. Vorschläge und Bewerbungen sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres an das Bauordnungsamt des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, E-Mail: bv@lrashk.thueringen.de zu richten.
8. Über die Preisvergabe entscheiden die Mitglieder des für Bau bzw. Denkmalpflege/Denkmalschutz zuständigen Ausschusses des Kreistages.
9. Die Verleihung erfolgt durch den Landrat des Saale-Holzland-Kreises in einer geeigneten Veranstaltung in würdiger, öffentlichkeitswirksamer Form.
10. Diese Richtlinie tritt zum 11.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27.06.2007 (Kreistagsbeschluss K 277-16/07 vom 27.06.2007) außer Kraft.

Eisenberg, den 13.03.2020

He l l e r - im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Landrat

## Richtlinie zur Vergabe eines Förderpreises zur Würdigung herausragender Bemühungen und Aktivitäten auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Energieeinsparung im Saale-Holzland-Kreis vom 11.03.2020

Mit Beschluss des Kreistages Nr. K 90-04/20 vom 11.03.2020 erlässt der Saale-Holzland-Kreis folgende Richtlinie:

1. Um die Bevölkerung für eine aktive Unterstützung des Umwelt- und Naturschutzes zu gewinnen, Privatinitiativen auf diesem Gebiet zu fördern und Umweltthemen in der Bildung stärker zu festigen, wird jährlich ein Preis verliehen. Die Ehrung wird durch den Landrat vorgenommen.
2. Der Preis kann an Einzelpersonen und Personengruppen wie Schulklassen, Organisationen und Verbände verliehen werden, die sich außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit in besonderer Weise engagieren und sich durch vorbildliches Verhalten auszeichnen.
3. Gewürdigt werden sollen z.B.
  - Projekte und Tätigkeiten im Arten- und Biotopschutz sowie in der Landschaftspflege,
  - Vorhaben hinsichtlich der Abfallvermeidung sowie der Schonung der natürlichen Ressourcen,
  - Maßnahmen zum Lärmschutz und zur Wärmedämmung,
  - Projekte zur Reduzierung von Energiekosten durch nichtinvestive Maßnahmen, z.B. an Schulen und anderen kommunalen Einrichtungen,
  - Energiesparkonzepte, die auf andere öffentliche Einrichtungen übertragbar sind,
  - Projekte der Umweltbildung zum Thema Energie und Konsequenzen für das eigene Handeln der Schüler und Erzieher.
4. Der Preis besteht aus einer Urkunde und einer Dotierung in Höhe von bis zu 1.600 Euro. Er kann an höchstens drei Preisträger aufgeteilt werden. In diesem Fall werden Urkunden an jeden Preisträger verliehen. Die finanzielle Zuwendung kann zu unterschiedlichen Beträgen aufgeteilt werden.
5. Vorschläge für eine mögliche Preisverleihung können von Einzelpersonen, den Kommunen, Schulen sowie von Organisationen und Verbänden unterbreitet werden.
6. Der Preis wird rechtzeitig öffentlichkeitswirksam durch die Pressestelle im Landratsamt ausgeschrieben. Die Vorschläge sind jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beim Umweltamt des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, E-Mail: umwelt@lrashk.thueringen.de, einzureichen.
7. Die Vorschläge sollen enthalten:
  - Name und Anschrift des vorgeschlagenen Preiskandidaten,
  - eingehende Beschreibung und Erläuterung der Tätigkeiten und Maßnahmen, die zum Vorschlag führen.
8. Über die Preisvergabe entscheiden die Mitglieder des für Umwelt zuständigen Ausschusses des Kreistages.

9. Die Verleihung erfolgt durch den Landrat des Saale-Holzland-Kreises in einer geeigneten Veranstaltung in würdiger, öffentlichkeitswirksamer Form.

10. Diese Richtlinie tritt zum 11.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 21.06.2012 (Kreistagsbeschluss K 322-14/12 vom 20.06.2012) außer Kraft.

Eisenberg, den 13.03.2020

Heiler - im Original gezeichnet und gesiegelt -  
Landrat

### Ausschreibung Kultur- und Kunstpreise 2020 des Saale-Holzland-Kreises

Der Saale-Holzland-Kreis vergibt für das Jahr 2020 einen Kultur- und Kunstpreis. Der Preis wird für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, der darstellenden Kunst und an Einzelpersonen oder Personengruppen verliehen. Der Preis kann auch zur Ehrung eines Lebenswerkes verliehen werden.

Vorschläge und Bewerbungen (mit Namen, Werdegang und bedeutenden Werke/Leistungen der Kandidaten) sind bis zum 30. Juni 2020 an die Stabsstelle Landkreisförderung im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, E-Mail: kreisfoerderung@lrashk.thueringen.de zu richten.

Weitere Informationen dazu: in der Richtlinie auf Seite 7.

### Ausschreibung Förderpreis für Denkmalpflege/Denkmalerschutz 2020 des Saale-Holzland-Kreises

Der Saale-Holzland-Kreis vergibt einen Förderpreis für Denkmalpflege/Denkmalerschutz zur Würdigung herausragender Leistungen und des Engagements um den Erhalt von Kulturdenkmälern in den Kreisgrenzen des SHK. Ebenso kann ein langjähriges Engagement auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes ausgezeichnet werden.

Vorschläge und Bewerbungen (mit Name und Anschrift des Denkmals, Name und Anschrift des Eigentümers, Begründung der preiswürdigen Leistungen) sind bis zum 30. Juni 2020 an das Bauordnungsamt des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, E-Mail: bv@lrashk.thueringen.de zu richten.

Weitere Informationen dazu: in der Richtlinie auf Seite 7.

### Ausschreibung Förderpreis zur Würdigung herausragender Bemühungen und Aktivitäten auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Energieeinsparung 2020 im Saale-Holzland-Kreis

Der Saale-Holzland-Kreis verleiht einen Förderpreis, um die Bevölkerung für eine aktive Unterstützung des Umwelt- und Naturschutzes zu gewinnen, Privatinitiativen auf diesem Gebiet zu fördern und Umweltthemen in der Bildung stärker zu festigen.

Vorschläge (mit Name und Anschrift des vorgeschlagenen Preiskandidaten sowie eingehender Beschreibung und Erläuterung der Tätigkeiten und Maßnahmen, die zum Vorschlag führen) sind bis zum 30. Juni 2020 beim Umweltamt des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis, Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Mail: umwelt@lrashk.thueringen.de, einzureichen.

Weitere Informationen dazu: in der Richtlinie auf Seite 7.

## Ehrenamtliche Richter für das Verwaltungsgericht Gera gesucht

Im Herbst 2020 werden die ehrenamtlichen Richter bei den Verwaltungsgerichten für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter entscheiden zusammen mit den Berufsrichtern in verwaltungsrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Gera. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die berufsmäßigen Richter mit.

Der Saale-Holzland-Kreis hat eine Vorschlagsliste mit mindestens 15 Bürgern aufzustellen, unter denen der beim Verwaltungsgericht Gera eingesetzte Wahlausschuss eine Auswahl treffen wird.

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter ist so bemessen, dass sie voraussichtlich zu höchstens zwölf Tagen im Jahr zu den Sitzungen des Gerichts herangezogen werden. Voraussetzung ist der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, die Vollendung des 25. Lebensjahres und der Wohnsitz im Gerichtsbezirk.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im Öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger des Saale-Holzland-Kreises können sich bis zum 15. Mai 2020 schriftlich beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Büro Kreistag/ Gremien, Im Schloss, 07607 Eisenberg bewerben. Ihre Bewerbung sollte dabei folgende Angaben zwingend enthalten: Name (auch Geburtsname), Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf/ derzeit ausgeübte Tätigkeit.

Das Merkblatt zur Informationspflicht nach Art.13 DSGVO für das Bewerbungsverfahren für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Gera finden Sie unter [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de) -> Landkreis -> Kreistag. Gern senden wir Ihnen das Merkblatt auch auf dem Postweg zu. Melden Sie sich bitte dafür oder für weitergehende Informationen beim Landratsamt unter Tel. (036691) 70 173.

### Förderung von Sport- und Spielanlagen – Antragsfrist verlängert

Für das Jahr 2020 besteht für Kommunen und Sportvereine nach Pkt. III Nr. 5 der Sportförderrichtlinie des Saale-Holzland-Kreises vom 14.12.2011 noch die Möglichkeit, Zuwendungen für kleinere bauliche Maßnahmen zu beantragen.

Dazu ist Folgendes zu beachten:

1. Gefördert werden können Kommunen und Sportvereine beim Aus-, Um- und Neubau sowie bei der Modernisierung und Sanierung ihrer Sport- und Spielanlagen auf der Grundlage der in Thüringen gültigen Richtlinie zur Förderung des Sports.
2. Die maximale Höhe der Zuwendung darf 50 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten bzw. 3000.- Euro nicht überschreiten.
3. Der Antrag ist bis zum 16.06.2020 unter der Verwendung des gültigen Antragsformulars beim

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Finanzen- und Teilnehmungsmanagement  
Postfach 1310  
07602 Eisenberg

einzureichen.

Es können nur vollständig eingereichte Unterlagen fristgerecht bearbeitet werden. Das Antragsformular steht auf [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de) -> Landkreis -> Zuwendungen -> Für Sportanlagen zum Download zur Verfügung bzw. kann per Email unter [zuwendungsmanagement@lrashk.thueringen.de](mailto:zuwendungsmanagement@lrashk.thueringen.de) oder telefonisch unter 036691-70274 angefordert werden. Die Sportförderrichtlinie ist ebenfalls auf [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de) (Landkreis -> Kreisrecht -> Schule/Kultur/Sport) veröffentlicht.

## Dienstleistungsbetrieb / Bereich Abfallwirtschaft

### Antragsformulare für Zusendung der im SHK zugelassenen Restmüllsäcke (70 Liter)

Auf Grund der aktuellen Lage ist es ab sofort möglich, die im Saale-Holzland-Kreis zugelassenen 70-l-Restmüllsäcke direkt beim Dienstleistungsbetrieb zu bestellen. Bürger können sich das Bestellformular von der

Homepage des Landkreises [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de) -> Aktuelles und Presse heruntergeladen oder es per Mail über [mail@awb-shk.de](mailto:mail@awb-shk.de) anfordern.

Füllen Sie bitte das Formular vollständig aus und senden Sie es entsprechend der Angaben darauf wieder zurück an den Dienstleistungsbetrieb. Dann tätigen Sie die Überweisung. Die Höhe des Betrages können Sie dem Bestellformular entnehmen: wenn Sie z.B. einen Restmüllsack kaufen, dann zahlen Sie 4,35 € (2,80 € für einen Sack zuzüglich 1,55 € Portoauslagen); wenn Sie z.B. 4 Restmüllsäcke bestellen möchten, zahlen Sie 12,75 € (vier mal 2,80 € pro Sack = 11,20 € zuzüglich 1,55 € Portoauslagen) ein. Wenn die Zahlung auf dem Konto des Dienstleistungsbetriebes eingegangen ist, wird sie Ihrem Bestellformular zugeordnet, und die Restmüllsäcke werden Ihnen per Post zugeschickt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691 - 4800, Fax 036691 - 48010 oder per Mail [mail@awb-shk.de](mailto:mail@awb-shk.de) gern zur Verfügung.

## Änderung der Entsorgung zu den Feiertagen am 1. Mai (Maifeiertag), am 21. Mai (Christi Himmelfahrt) und am 1. Juni (Pfingstmontag) im Saale-Holzland-Kreis

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft teilt mit, dass sich aufgrund der Feiertage die **Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne bzw. blauer Tonne** in den betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis **wie folgt verändert**:

Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne: Freitag, der 01.05.2020 (Maifeiertag) wird am Montag, dem 04.05.2020, nachgeholt.

Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne: Donnerstag, der 21.05.2020 (Christi Himmelfahrt) wird am Freitag, dem 22.05.2020, nachgeholt.

Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne: Montag, der 01. Juni 2020 (Pfingstmontag) wird am Dienstag, dem 02.06.2020, nachgeholt.

### Beispiele:

Restmüll Hermsdorf	Freitag (gerade KW), 01.05.2020 (Maifeiertag) wird am Montag, dem 04.05.2020, nachgeholt
Blaue Tonne Crossen	Donnerstag (ungerade KW), 21.05.2020 (Christi Himmelfahrt), wird am Freitag, 22.05.2020 nachgeholt
Gelbe Tonne Bürgel	Montag (ungerade KW), 01.06.2020 (Pfingstmontag) wird am Dienstag, dem 02.06.2020, nachgeholt

In der Woche nach den Feiertagen erfolgt die Entsorgung nicht am vorgesehenen Entsorgungstag, sondern jeweils einen Werktag später.

Sollte es zu weiteren Verzögerungen kommen, lassen Sie bitte die Behälter am Bereitstellungsart bis zur ihrer Entleerung stehen.

## Hinweise zur Entsorgung von Kartonagen

Bedingt durch das - auch durch die Corona-Krise hervorgerufene - veränderte Kaufverhalten der Bürger und die zunehmende Flut von Online-Bestellungen stellt die dadurch anfallende und immer größer werdende Menge an mittleren und großen Kartonagen neben den Papiertonnen mittlerweile ein Problem für die Entsorger dar. Hierzu ist zu bemerken, dass Papier, Pappe sowie Kartonagen aus privaten Haushalten und Gewerbebetrieben im Saale-Holzland-Kreis entsprechend § 14 (1) der geltenden Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 12.12.2019 in den dafür vorgesehenen Sammelbehältnissen in den Größen von 120 l, 240 l und 1.100 l entsorgt werden. Das heißt, dass die Papierabfälle (dazu gehören auch Kartonagen) so in die Müllgefäße zu geben sind, dass ähnlich wie bei der Restmülltonne der Deckel geschlossen ist. Oft werden die Kartons im Ganzen in die Tonnen eingeworfen, sodass diese hoffnungslos überfüllt sind, oder die Kartons werden neben der Tonne gestapelt. Bitte falten oder zerkleinern Sie Ihre Kartonagen und Pappen, bevor Sie sie in die Papiertonne geben. Das spart Platz, Entsorgungszeit und ist gerade in der jetzigen Situation im Umgang mit dem Corona-Virus auch als Schutz der Mitarbeiter der Entsorgungsfirmen zu sehen.

Neben die Tonne gestellte Kartons (siehe Foto) werden ab sofort nicht mehr mitgenommen und bleiben stehen.



Sollte Ihre Papiertonne dauerhaft nicht ausreichend sein, ist es auch möglich, die nächste Tonnengröße zu erhalten. (Bestellbar bei Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG unter Tel.: 03641 - 47 253 12)

Große, sperrige Kartonagen können Sie auch zu den Öffnungszeiten an den beiden Wertstoffhöfen der Fa. Veolia in Eisenberg, Mozartstr. 4 oder in Kahla, Ölwiesenweg 7 kostenlos abgeben.

Aus gegebenem Anlass weist der Dienstleistungsbetrieb nochmals darauf hin, dass benutzte Papierhandtücher, Papiertaschentücher und Servietten nicht in die blaue Tonne, sondern in die Restmülltonne gehören. Hierbei handelt es sich um Hygieneartikel, die nicht dem Altpapier zuzuordnen, sondern über den Restmüll zu entsorgen sind.

Für Rückfragen können Sie sich gern an die Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes unter Tel. 036691 - 4800 wenden.

Kunze, Werkleiter

## Informationen der Zweckverbände

### Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des **Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland** findet am **Montag, 11.05.2020, 16 Uhr** statt.

Wegen des Pandemiegeschehens bitten wir Sie, Ihre **Teilnahme bis zum 07.05.2020 um 12.00 Uhr** unter 036428/5409-840 oder [info@zvl.thueringen.de](mailto:info@zvl.thueringen.de) **anzumelden**. Anschließend klären wir Sie über die Teilnahmebedingungen auf.

#### Tagesordnung öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung der Verbandsräte und Gäste, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 37. Sitzung der Verbandsversammlung vom 02.12.2019 (des öffentlichen Teils)
4. Vorstellung der Jahresrechnung 2018
5. Informationen / Sonstiges

Herr Dr. Nitzsche  
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet -

Der **Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen** hat - mit dem Amtsblatt Nr. 4 vom 01. April 2020 die öffentlichen Beschlüsse der 13. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 04. März 2020 öffentlich bekannt gemacht;

- mit dem Amtsblatt Nr. 3 vom 11. März 2020 die Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Thüringen vom 09.03.2020, welche zum 01.04.2020 in Kraft tritt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Amtsblätter wurden auf der Homepage des Zweckverbandes eingestellt: <http://www.tierkoerperbeseitigung-thueringen.de/>

### Impressum

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

**Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Tel.: (036691) 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: [presse@lrashk.thueringen.de](mailto:presse@lrashk.thueringen.de)

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21.

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Hr. Galandt, erreichbar beim Verlag.

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an die Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

**Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:** Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.

Zur Vereinfachung wird im Amtsblatt in der Regel die männliche Form verwendet; es ist jedoch stets auch die weibliche Form mitgemeint.